

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
III C 9 - 4250/2/2
Telefon: 9013 (913) -3634

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Nr. 18/23995
vom 4. Juli 2020
über Ausübung des Gnadenerweises durch den Justizsenator

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass der Justizsenator, wie am 30.06.2020 medial (dpa) bekannt wurde, einen Gnadenerweis unterzeichnet hat und wenn ja, welchen Inhalt und welche Wirkung hat dieser konkret?

Zu 1.: Am 30. Juni 2020 erließ der Justizsenator – nach Beteiligung des Gnadenausschusses – einen Sammelgnadenerweis, der sich aus zwei verschiedenen Regelungen zusammensetzt:

Zum einen wurde, langjähriger Tradition folgend, der Sammelgnadenerweis zum Jahresende erlassen, dessen Ziel es ist, Straf- und Jugendstrafgefangenen, die kurz vor Weihnachten oder „zwischen den Jahren“ entlassen werden müssten, durch diese vorgezogene Entlassung die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern.

Zum anderen wurde zeitgleich - einmalig in diesem Jahr - ein Sammelgnadenerweis anlässlich der Corona-Pandemie erlassen. Dieser hat zum Ziel, die Verbüßung einer nicht unerheblichen Anzahl kurzer Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden, um so das Infektionsrisiko innerhalb der Haftanstalten zum Schutz der Bediensteten sowie der Inhaftierten zu minimieren.

Auf Grundlage dieses einmaligen Sammelgnadenerweises kann von der Vollstreckung der Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe in folgenden Fällen abgesehen werden:

- die der jeweiligen Ersatzfreiheitsstrafe zugrundeliegende Geldstrafe darf 40 Tagessätze nicht übersteigen,
- die der jeweiligen Ersatzfreiheitsstrafe zugrundeliegende Geldstrafe, die 40 Tagessätze, jedoch nicht 90 Tagessätze übersteigt, muss bereits bis zur Hälfte der Strafhöhe verbüßt oder durch Zahlung bzw. durch freie Arbeit beglichen sein und
- die der jeweiligen Ersatzfreiheitsstrafe zugrundeliegende Geldstrafe, die 90 Tagessätze nicht übersteigt, muss sich gegen Verurteilte richten, die im Jahr 1960 oder früher geboren sind.

Vom Erlass ausgeschlossen sind Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Rohheitsdelikte, Hasskriminalität sowie politisch motivierte Straftaten.

Der vollständige Sammelgnadenerweis ist auf der Website der Senatsverwaltung veröffentlicht (<https://www.berlin.de/justizvollzug/aktuelles/>).

2. Wie viele wegen welcher Delikte Verurteilte sind von dem Gnadenerweis betroffen?

Zu 2.: Für die Beantwortung der Frage wird angenommen, dass der Fragesteller den Sammelgnadenerweis anlässlich der Corona-Pandemie meint.

Die Frage, wieviele Fälle von dem Gnadenerweis betroffen sind, kann aktuell nicht genau beantwortet werden, da statistisch die konkrete Anzahl der Vollstreckungsverfahren, bei denen die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen bis zum 15. Juli 2020 aufgeschoben bzw. unterbrochen wurde, nicht bekannt ist. Hierbei ist zu beachten, dass die Geldstrafenvollstreckung grundsätzlich ein dynamischer Prozess ist, da eine Ersatzfreiheitsstrafe jederzeit durch Zahlung oder durch Tätigkeiten im Rahmen des Projekts „Arbeit statt Strafe“ abgewendet werden kann. Es obliegt nunmehr den einzelnen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, die Verfahren in einer Einzelfallprüfung dahingehend auszuwerten, ob die Voraussetzungen für einen Gnadenerlass tatsächlich gegeben sind oder nicht. Auch ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der bzw. die Verurteilte wegen besonderer Umstände nicht gnadewürdig erscheint oder das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung in diesem Fall doch überwiegt. Mit ersten validen Zahlen über die Anzahl der Begnadigungen ist daher nicht vor Ende Oktober 2020 zu rechnen.

3. Sind Mehrfachtäter von dem Gnadenerweis betroffen? Wenn ja: wie viele und welche Delikte sind betroffen?

Zu 3.: Mehrfachtäter können von dem Sammelgnadenerweis insoweit betroffen sein, als gegen sie mehrere Ersatzfreiheitsstrafen zu vollstrecken sind. Für diese Personen gilt jedoch, dass sie nur dann in den Genuss eines Gnadenerweises kommen können, sofern die Summe der ursprünglich verhängten Geldstrafen 90 Tagessätze nicht übersteigt und die Hälfte davon bezahlt oder abgearbeitet ist bzw. die Verurteilten über 60 Jahre alt sind.

4. Wie ist der Gnadenerweis rechtlich einzuordnen und aufgrund welcher Regelung war der Justizsenator zur Unterzeichnung befugt?

Zu 4.: Rechtsgrundlage für diese Verfügung sind Artikel 81 der Verfassung von Berlin in Verbindung mit der Anordnung über die Ausübung des Begnadigungsrechts in der Fassung vom 10. Oktober 2017 und dem Gesetz über den Ausschuss für Gnadensachen vom 19. Dezember 1968.

5. Auf wessen Veranlassung kam es zu dem Gnadenerweis?

Zu 5.: Der Sammelgnadenerweis wurde von der Fachabteilung vorbereitet, dem von der Staatssekretärin geleiteten Gnadenausschuss zur Stellungnahme bekannt gegeben und vom Senator abschließend unterzeichnet.

6. Sofern es sich bei der Unterzeichnung des Gnadenerweises um die Ausübung des Rechts der Begnadigung handelt: wie verhält sich der Umstand, dass dies lediglich im Einzelfall zulässig ist damit, dass «Über den dicken Daumen gerechnet» (dpa v. 30.06.2020, 14:37 Uhr) etwa 1.000 Verurteilte von dem „Gnadenerweis“ profitieren könnten?

Zu 6.: Beim Sammelgnadenerweis anlässlich der Corona-Pandemie wurden durch den Gnadenträger - wie auch beim Erlass der üblichen Sammelgnadenerweise zum Jahresende - im Voraus durch eine ministerielle Verfügung die Voraussetzungen festgesetzt. Die Prüfung des Vorliegens dieser Voraussetzungen wird dann der Vollstreckungsbehörde übertragen, die gleichzeitig ermächtigt wird, nach Prüfung der Umstände des Einzelfalls im Gnadenerwege den Erlass der der Ersatzfreiheitsstrafe zugrundeliegenden Geldstrafe auszusprechen.

7. Sofern es sich bei der Unterzeichnung des Gnadenerweises um Amnestie handelt: wie verhält sich der Umstand, dass die Verfassung von Berlin dazu keine Regelung enthält und mithin eine gesetzliche Kompetenz dazu fehlen dürfte mit dem Umstand, dass «Über den dicken Daumen gerechnet» (dpa v. 30.06.2020, 14:37 Uhr) etwa 1.000 Verurteilte von dem Gnadenerweis profitieren könnten?

Zu 7.: Beim Sammelgnadenerweis handelt es sich nicht um eine Amnestie, da eine solche auf rechtskräftige Entscheidungen - auch auf zukünftige - unmittelbar einwirkt. Der Sammelgnadenerweis hingegen stellt seinem Wesen nach eine Gruppe von Einzelfallentscheidungen dar, die die zugrundeliegende strafrechtliche Entscheidung unberührt lässt.

8. Sofern es sich bei dem unter 1. genanntem Sachverhalt um die Ausübung des Rechts der Begnadigung handelt: hätte nicht der gemäß Artikel 81 S. 2 Verfassung von Berlin zu wählende Ausschuss für Gnadensachen nach § 2 Abs. 2b) („in Fällen besonderer Bedeutung“) des Gesetzes über den Ausschuss für Gnadensachen gehört werden müssen und wenn ja: wann war dies der Fall?

Zu 8.: Der von dem Abgeordnetenhaus von Berlin gewählte Gnadenausschuss ist vor Erlass des Sammelgnadenerweises in der Sitzung am 24. Juni 2020 angehört worden.

9. Für den Fall der Gnadenausübung: sind sämtliche Fälle von Amts wegen eingeleitet worden und wenn nein: wie viele?

Zu 9.: Ob die einzelnen Vollstreckungsverfahren unter den Sammelgnadenerweis fallen, wird in allen Fällen von Amts wegen geprüft.

10. Wer war neben dem Justizsenator an der unter 1. genannten Entscheidung beteiligt bzw. welche Behörden und/oder Einrichtungen waren einbezogen?

Zu 10.: Es wird auf die Antwort zu Frage 5. verwiesen.

11. Was waren jeweils die tragenden Gründe für die Entscheidung, gegenüber wem wurden diese vorgetragen (vgl. 8 Abs. 2 Nr. Allgemeine Verfügung über das Verfahren in Gnadensachen (Gnadenordnung - GnO) und welche Gründe gaben Anlass für die Prüfung eines Gnadenerweises?

Zu 11.: Der Erlass des Sammelgnadenerweises war vordringlich von der Überlegung getragen, dass die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen häufig wechselnde Zugänge in den Haftanstalten zur Folge hat und sich dadurch das Infektionsrisiko für Gefangene und Bedienstete signifikant erhöht. Zudem stehen die bei Neuaufnahme in die Justizvollzugsanstalt derzeit erforderlichen Maßnahmen zum Infektionsschutz (Unterbringung in der Präventivisolation, Testung etc.) in deutlichem Missverhältnis zur Länge der noch zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen, die oftmals 30 Tage nicht übersteigen.

12. Sind jeweils Stellungnahmen der Vollstreckungsbehörden eingeholt worden? Wenn ja: wie viele und wenn nein, warum und in wie vielen Fällen nicht?

13. Sind jeweils die in § 8 Abs. 2 genannten Informationen vorgelegt bzw. Stellungnahmen eingeholt worden und wann wurde mit der Einholung dessen begonnen? Wenn nein: warum nicht und wird dies wann nachgeholt?

14. Sind vor Erlass der Gnadenerweise und wenn ja: welche Stellen gemäß § 12 GnO angehört worden? Wenn nein: warum nicht?

15. Sind vor Erlass der Gnadenerweise wie viele Gutachten von Sachverständigen gemäß § 13 GnO eingeholt worden? Wenn nein: warum nicht?

Zu 12. bis 15.: Die Einholung von Stellungnahmen ist bei Erlass des Sammelgnadenerweises nicht vorgesehen, sondern allein die Anhörung des Gnadenausschusses. Für die Entscheidung, ob Straferlass zu gewähren ist, sind durch die Staatsanwaltschaft Berlin als Vollstreckungsbehörde allein die im Sammelgnadenerweis genannten Voraussetzungen zu prüfen. Der Sammelgnadenerweis sieht jedoch vor, dass die Staatsanwaltschaft Berlin trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen die entsprechenden Akten zur Prüfung des Straferlasses im Einzelfall der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung vorzulegen hat, wenn der oder die Verurteilte aufgrund sonstiger besonderer Umstände entweder als gnadenwürdig oder nicht gnadenwürdig erscheint oder bei Zweifelsfällen, insbesondere wenn das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung überwiegt.

16. Ist die unter 1. genannte Entscheidung justiziabel und wenn ja: wie? Wenn nein: warum nicht?

Zu 16.: Ein Sammelgnadenerweis ist nicht justiziabel. Er ist Ausdruck der durch Artikel 81 der Verfassung von Berlin eingeräumten Ermächtigung des Senats zur Ausübung der Begnadigung. Das Gnadenrecht knüpft nicht an bestimmte normative Voraussetzungen, sondern begründet eine dem Amt des Trägers eigene Gestaltungsbefugnis.

17. Wann entfaltet die unter Frage 1. genannte Entscheidung ihre Wirksamkeit?

Zu 17.: Mit dem Erlass des Sammelgnadenerweises am 30. Juni 2020 entfaltet dieser auch seine Wirksamkeit.

Berlin, den 20. Juli 2020

In Vertretung
Margit Gottstein
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung